

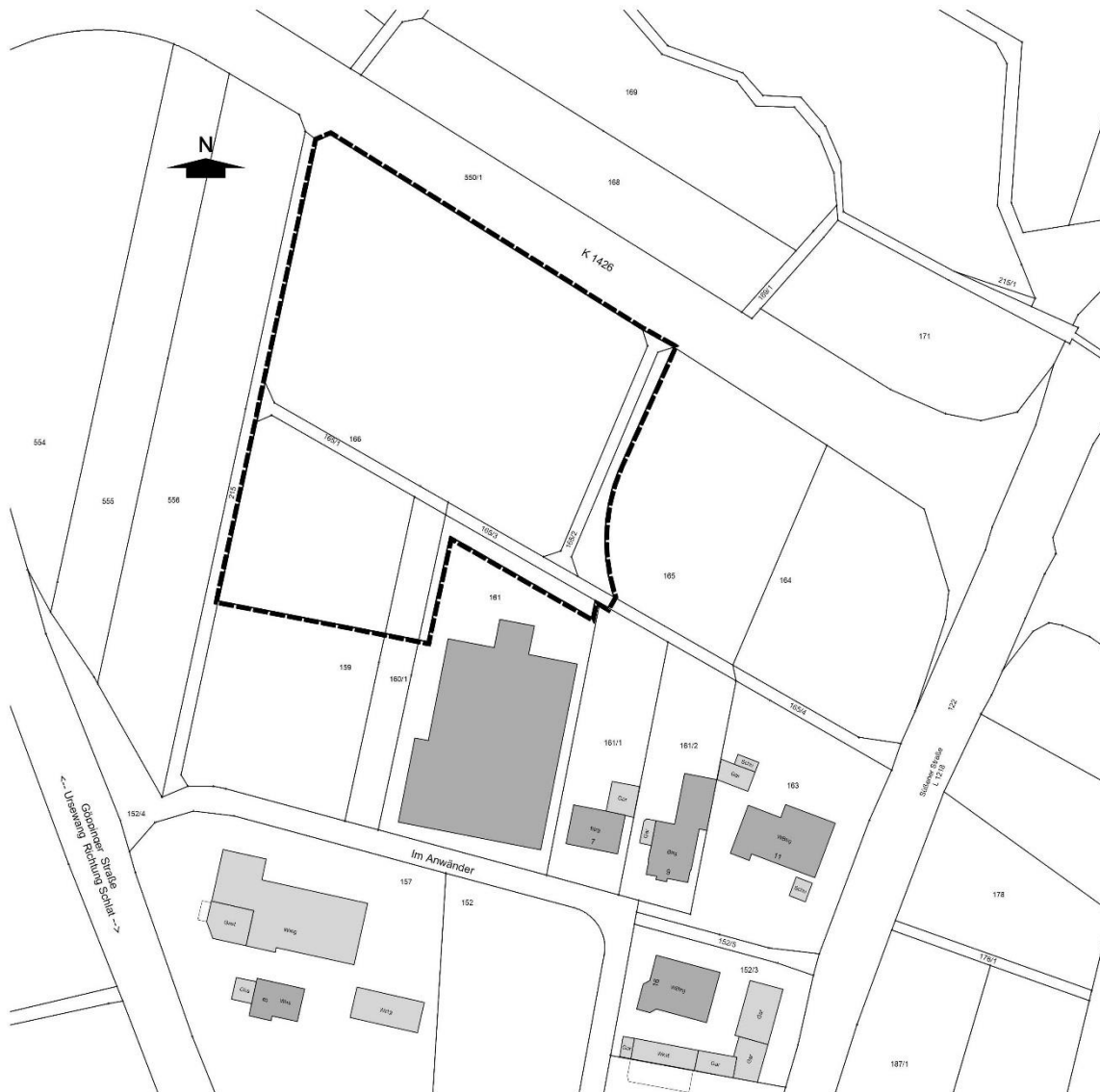
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Anwänder, Erweiterung Nord“ und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt hat am 15.04.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Anwänder, Erweiterung Nord“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Der Gemeinderat hat des Weiteren beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan vom Büro [mquadrat](#) vom 15.04.2024.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung am nördlichen Ortsrand von Schlat geschaffen werden. Auf Grundlage des bisher begonnenen Verfahrens zum Bebauungsplan „Im Anwänder, Erweiterung Nordwest“ sollen nun weitere Flächen in die Entwicklung einbezogen werden. Aus diesem Grund wird für den nun vorliegenden Planbereich ein Verfahren eingeleitet, das bisherige aufgeben und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie gutachterliche Grundlagen werden vom

13.05.2024 bis einschließlich zum 14.06.2024

im Rathaus Schlat, Hauptstraße 2, 73114 Schlat zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen darüber hinaus zeitgleich unter <https://www.schlat.de/de/rathaus/aktuelles-neues/oeffentliche-bekanntmachungen> sowie zusätzlich unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Schlat, den 02.05.2024



Karin Gansloser
Bürgermeisterin